

Regelung im Kaufvertrag

Es wird auf die Bezugsurkunde verwiesen. Die dort zugrunde gelegten Verpflichtungen gelten für diesen Kaufvertrag vollumfänglich. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, die in der Bezugsurkunde genannten sowie die weiteren hierzu in diesem Kaufvertrag vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen. Der Käufer bestätigt, dass ihm der Inhalt der Bezugsurkunde hier zu vollinhaltlich bekannt ist und er auf Verlesen und Beifügen zur heutigen Urkunde verzichtet.

Bezugsurkunde

zwischen

der Gemeinde Grenzach-Wyhlen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz
Hauptstraße 10
79639 Grenzach-Wyhlen

-nachfolgend Gemeinde -

und

...

wird hinsichtlich der Nahwärmeversorgung auf dem Grundstück Flst.-Nr. ...
(Vertragsgegenstand) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen und die Energiedienst AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfeldern (nachfolgend als Energiedienst AG bezeichnet) haben für das Neubaugebiet Kapellenbach-Ost eine Nahwärmeversorgung mit der Nutzung von Abwärme aus dem Wasserkraftwerk Wyhlen entwickelt.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss hat sich die Gemeinde für ein Betreibermodell mit Energiedienst AG entschlossen.

Die Energiedienst AG baut und betreibt unter anderem im Neubaugebiet Kapellenbach-Ost ein Nahwärmenetz. Die Gemeinde unterstützt die Versorgung des Neubaugebiets mit Nahwärme zu Gunsten von Ressourcen- und Umweltschutz.

Die Realisierung des Nahwärmenetze und die Errichtung der Heizzentrale wurde in einem zwischen der Energiedienst AG und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geschlossenen

"Gestattungsvertrag Nahwärme" vom 08.01.2020 geregelt.
Der Geltungsbereich des Gestattungsvertrages ergibt sich aus **Anlage 1**.

§ 1 Versorgung

Die Energiedienst AG, als Betreiber, ist berechtigt, jedermann im Gestattungsgebiet an sein Versorgungsnetz für Nahwärme anzuschließen und für 20 Jahre zu versorgen.

Die Versorgung mit Nahwärme erfolgt, sobald der Anschluss an das System gemäß den aktuell geltenden technischen Anschlussbedingungen von Energiedienst AG (**Anlage2**) erfolgt ist und die Versorgungsverträge zwischen Betreiber und Anschlussnehmer geschlossen wurden.

Ferner ist die Bautrocknung mittels Nahwärme durch die Energiedienst AG nicht geschuldet.

Die hausinternen Installationen und insbesondere die Übergabestation und Verrohrungen können gesondert von der Energiedienst AG mit den jeweiligen Anschlussnehmern geregelt werden.

§ 2 Anschlusszwang

Der Käufer verpflichtet sich daher gegenüber der Energiedienst AG:

- die für die in § 2 beschriebenen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf dem Vertragsgegenstand unentgeltlich zu dulden und den Vertragsgegenstand an das Nahwärmenetz anschließen zu lassen.

- Auf dem Vertragsgegenstand sind ca. 3m Hausanschlussleitung vorverlegt worden, diese sind unentgeltlich zu dulden und der Vertragsgegenstand ist an das Nahwärmenetz anschließen zu lassen.
- Zur unentgeltlichen Ausführung der Tiefbauarbeiten gemäß der Vorgaben der Energiedienst AG, welche im Zuge der Nahwärmeanschlusserrichtung auf dem Vertragsgegenstand notwendig sind.
- Zur Kostenübernahme des Rohrleitungsbaus auf dem Vertragsobjekt, welche durch die Energiedienst AG bzw. deren Dienstleister erfolgen.
- Die Nahwärme ist zur monovalenten Wärmeversorgung für den Vertragsgegenstand zu nutzen. Kachelöfen sind lediglich aus optischen und atmosphärischen im Wohnraum geduldet.
- Bei Anschluss an das Nahwärmenetz einen Wärmeversorgungsvertrag mit der Energiedienst AG zu schließen **Anlage 3**.
- Zum Vertragsgegenstand den Zugang zum Zwecke von Unterhaltungs-, Instandhaltungs-, oder Erneuerungsarbeiten zu gestatten.

- Die Nahwärmeleitungen außerhalb von Gebäude innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5 m nicht mit Gebäuden/ Schuppen oder ähnlichem zu überbauen, nicht mit tiefwurzeln Sträuchern oder Bäumen zu überpflanzen.
- Die Eigentumsrechte am Hausanschluss (Rohrleitung) auf dem Vertragsgegenstand zu übernehmen.

§ 4 Datenweitergabe

Der Käufer gestattet, dass die Gemeinde Grenzach-Wyhlen der Energiedienst AG seine Kontaktdaten und die Flurstücksnummer weitergeben darf.

§ 5 Vertragsanlagen

Der Vertrag enthält folgende Anlagen, welche wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Geltungsbereich
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 3: Wärmelieferungsvertrag

Grenzach-Wyhlen, den _____, den

Bürgermeister

Anlage 1 Lageplan des Gestattungsgebiets

